

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1886

9 (31.5.1886)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

vereinigte evangelisch-protestantische Kirche
des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 31. Mai

1886.

Inhalt.

Bekanntmachung. Die Diözesansynoden des Jahres 1885 betr.

Bekanntmachung.

Die Diözesansynoden des Jahres 1885 betr.

Die erste Diözesansynode des vorigen Jahres wurde am 17. Juni (Karlsruhe-Land), die letzte am 5. November (Boxberg) gehalten. Von mehreren wurde in teilnehmender Freude der am 20. September 1885 vollzogenen Vermählung Seiner Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs mit Ihrer Hoheit der Prinzessin Hilda von Nassau gedacht. Wie diese Verbindung unser Fürstenhaus beglückte und unser ganzes Land in frohe Bewegung versetzte, so hat auch unsere Kirche dieselbe mit ihren herzlichen und dankbaren Gebeten begleitet und hat durch ihre Vertreter dem neuvermählten Paare ihre innigsten Segenswünsche dargebracht. Nach Gottes unerforschlichem Ratschluß kam in den ersten Monaten dieses Jahres über unsere teure fürstliche Familie durch die schwere Erkrankung Seiner Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs eine große Sorge. Die Bewohner des Landes haben sie mitgetragen und ihre Fürbitten für das Leben und die Wiederherstellung des Leidenden mit denen seiner Angehörigen vereinigt. Der Herr hat uns gnädig durchgeholfen; ihm sei Lob und Preis dafür, daß wir mit seinen hohen Eltern und seiner geliebten Gemahlin die Hoffnung haben, unsern allverehrten Erbgroßherzog bald wieder von seiner Krankheit zu völliger Genesung erstanden begrüßen zu können. Die gemeinsame Freude und das gemeinsame Leid haben das Band der Zusammengehörigkeit zwischen Badens Volk und Fürstenhaus von neuem bewährt und befestigt.

Die Verhandlungen der vorjährigen Diözesansynoden waren durchweg würdig, friedlich und anregend. Es hat nirgends an bedeutsamen Beratungsgegenständen gefehlt, vielmehr mußten solche mehrfach wegen der Überfülle von der Tagesordnung abgesetzt werden. Der früher manchmal beklagte Stoffmangel bei jährlich wiederkehrenden Synoden verschwindet, je mehr sich dieselben mit den Zuständen und Bedürfnissen der eigenen

Diözesen und mit den Aufgaben des praktischen Christentums beschäftigen. Die Berichte waren fast überall von Geistlichen verfaßt, nur in Hornberg, Mannheim-Heidelberg, Eppingen, Freiburg waren auch Kirchenälteste bei deren Erstattung beteiligt. So sehr wir wünschen müssen, daß dies immer noch mehr geschehe, so gerne begrüßen wir die zunehmende Mitwirkung der Laien bei den Besprechungen selbst.

An den uns einzusendenden Vorlagen haben wir noch manche Ausstellungen zu machen. Die statistischen Tabellen verzeichnen hie und da mehr Tausen als Geburten, mehr Trauungen als Eheschließungen, mehr kirchliche Beerdigungen als Sterbfälle, oder es wird ein auswärts erteilter kirchlicher Segen nicht in die Tabelle der Gemeinde aufgenommen, welcher die betreffenden Personen angehören. Wir wollen wiederholt den Grundsatz betonen, daß unsre Statistik in erster Linie Vergleichungszahlen zu enthalten hat. Sie soll nachweisen, bei wie vielen zur Gemeinde gehörigen Kindern, Ehepaaren, Verstorbenen des vorhergehenden Kalenderjahres die Thätigkeit der Kirche nachweisbar in Anspruch genommen worden ist, abgesehen von der Zeit, wann, und von dem Ort, wo dies geschehen ist. Geistliche, welche von auswärts gekommene Täuflinge, Hochzeitspaare, Leichen einsegnen, haben diese also nicht in ihre Diözesansynodaltabelle aufzunehmen, sondern ihre vorgenommenen Handlungen dem Geistlichen der Orte, wo Geburt, bürgerliche Eheschließung oder Todesfall geschehen ist, mitzuteilen. Wäre dieser Ort nicht zu erfragen, so wären solche Personen in der kirchlichen Statistik überhaupt nicht mitzuzählen.

Ferner haben wir zu beanstanden, daß einzelne uns vorgelegte Berichte und Protokolle fast unleserlich geschrieben sind und daß letztere nicht immer die gefaßten Beschlüsse wörtlich enthalten; in einigen Fällen konnten wir daraus nicht einmal erkennen, ob überhaupt über einen Antrag abgestimmt worden ist, oder nicht.

Wir machen die Diözesansynodalausschüsse auf diese Mängel zur künftigen Vermeidung aufmerksam. Bei der Wichtigkeit, welche die Kirchenbehörde den Diözesansynoden zuerkennt und bei der Sorgfalt, welche sie den Vorlagen über dieselben widmet, muß es ihr von großem Wert sein, letztere untadelig und recht übersichtlich zu erhalten. Manche Hauptberichte erörtern Jahr für Jahr vor den Teilnehmern der Synode die in der statistischen Tabelle niederlegten Zahlen. Dies hat für das bloße einmalige Anhören wenig Wert. Will ein Bericht sich nicht auf die für das betreffende Jahr besonders zu behandelnden Gegenstände beschränken, sondern zur Veranschaulichung der kirchlichen und religiös-sittlichen Zustände auch statistisches Material bringen, so wird es viel zutreffender und wirksamer sein, wenn jeweils eine oder die andre Rubrik der Tabelle herausgegriffen und die Bewegung ihrer Zahlen aus einer Reihe von (etwa 5 bis 10) Jahren zusammengefaßt und dargestellt wird. Daraus ergibt sich für die Einzelgemeinde nicht bloß ein vorübergehendes, oft zufälliges, sondern ein festes und sicheres Bild ihres Fortschritts oder Rückganges. Und wenn eine derartige vergleichende Zusammenstellung nach der Synode in einer gedruckten Ansprache den Gemeindevertretern und durch diese den Gemeindegliedern zur Anschauung kommt, bleibt sie gewiß nicht ohne Eindruck.

I. Bezüglich des Vorlesens der Kirchenvisitationsbescheide vor versammelter Gemeinde haben wir im Kirchl. Gesetzes- und Verordnungsblatt vom 24. Januar 1885 einige Fragen aufgestellt, welche von allen Diözesansynoden behandelt werden sollten. Sie betrafen die Stelle, welche dem Vorlesen im Gottesdienst angewiesen wird, die Zeit, welche zwischen dem Erlassen des Bescheids und seiner Verkündigung liegt, die Wirkung, welche durch das neue Verfahren in den Gemeinden erzielt wird und die Wünsche und Vorschläge, welche dem Oberkirchenrat für seine Abfassung der Bescheide entgegengebracht werden wollen. Nur eine Diözesansynode hat sich überhaupt gegen das Vorlesen in der Kirche ausgesprochen. Karlsruhe-Stadt erklärte einstimmig: Der Vorlesung des Oberkirchenratsbescheides auf Kirchenvisitationen in der Kirche stehen gewichtige Bedenken entgegen, dagegen ist selbstverständlich die Mitteilung an die Kirchengemeindeversammlung beizubehalten. Dieser Beschluß ist nach zwei Seiten hin auffällig. Der Antrag dazu wurde gestellt und begründet hauptsächlich von Vertretern derjenigen Gemeinde, in welcher noch gar kein Visitationsbescheid vorgelesen worden ist. Und andererseits hatte der gedruckte vorliegende Bericht des Diözesanausschusses aus 3 der 5 übrigen Diözefangemeinden erwähnt, daß die Vorlesung mit Aufmerksamkeit und Befriedigung angehört worden, daß der Eindruck auf die Gemeinde ein sichtlich anregender und erfreuender gewesen, daß der Bescheid mit Interesse vernommen worden und seiner öffentlichen Mitteilung eine einflussreiche Wirkung beizulegen sei. Übrigens konnte es nicht die Absicht der Kirchenbehörde sein, einen Beschluß der Diözesansynoden über Vorlesen oder Nichtvorlesen der Kirchenvisitationsbescheide zu veranlassen, nachdem erst im Jahr 1881 die Generalsynode ihre Übereinstimmung mit der Absicht des Oberkirchenrats geäußert hatte, „den die gesamte Gemeinde betreffenden Teil der Kirchenvisitationsbescheide so einzurichten, daß er in der Kirche verlesen werden kann“. — Der in mehreren Synoden geltend gemachten Ansicht, daß es dem Geistlichen frei stehen müsse, für sich oder mit Zustimmung des Kirchengemeinderats einzelne Stellen der Bescheide beim Vorlesen zu ändern oder wegzulassen, müssen wir mit Entschiedenheit entgegentreten. Sind Bedenken gegen das öffentliche Vorlesen dieses oder jenes Satzes eines Bescheides vorhanden, so sind diese dem Oberkirchenrat vorzutragen, aber es kann nicht einer örtlichen Kirchenbehörde anheimgegeben werden, an einem Erlaß der Landeskirchenbehörde Korrektur zu üben. — Da und dort ist ein Zweifel darüber geäußert worden, ob der zum Vorlesen in der Kirche bestimmte Teil des Bescheids auch noch der Kirchengemeindeversammlung zu eröffnen sei. Daß dies zu geschehen hat, erscheint nach § 15 der Visitationsordnung vom 14. Februar 1882 selbstverständlich.

Was nun die dem Kirchenvisitationsbescheide im Gottesdienst angewiesene Stelle betrifft, so geht aus den Synodalvorlagen hervor, daß derselbe bisher teils unmittelbar vor dem Segen, teils nach der Predigt, halb mit, halb ohne vorhergehenden Viedervers vorgelesen worden ist. Nicht selten hat die Predigt auf den Bescheid Bezug genommen. Manche Vorschläge gehen dahin, ihn vor der Predigt, sei es am Altar, sei es nach dem Texte zu verlesen, oder auch an Stelle der Predigt treten zu lassen. Die in dem erwähnten § 15 gesetzte Frist von 4 Wochen ist mit wenig Ausnahmen eingehalten worden über die Aufnahme und Wirkung des Vorlesens wird verschieden geurteilt, gewöhnlich jedoch mit Hervorhebung des Umstandes, daß eine Einrichtung, welche erst 1882 ge-

troffen worden sei, und noch nicht einmal in allen Gemeinden Anwendung gefunden habe, auch noch nicht völlig maßgebend gewertet werden könne. Während aus mehreren Gemeinden mitgeteilt wird, es sei zwar das von der Kirchenbehörde ausgesprochene Lob wohlgefällig aufgenommen worden, der Tadel aber habe Mißstimmung und Widerspruch hervorgerufen, wird von andern jeder Eindruck beabreht. Die meisten Berichte und Verhandlungen lassen aber doch erkennen, daß die Ansprachen des Oberkirchenrats im allgemeinen mit Aufmerksamkeit vernommen werden, Anregung zum Nachdenken über die Gemeindezustände geben, in nicht wenigen Fällen Erfüllung der erteilten Mahnungen und empfohlenen Maßregeln herbeiführen und den Gemeindevorstehern eine willkommene Unterstützung in ihrem eigenen Wirken für das Wohl ihrer Gemeinden bieten. Einzelne Bemerkungen, als ob das Vorlesen eines Bescheides das Hauptstück eines evang. Gottesdienstes, die Predigt, beeinträchtige, oder den Gottesdienst zu lang ausdehne, oder ermügend wirke, widerlegen sich von selbst durch die Erwägung, daß eine Kirchenvisitation nur alle 4 Jahre wiederkehrt, und durch die Berechnung, daß der betreffende Zeitaufwand im äußersten Fall zehn Minuten beträgt. So kurz die Zeit ist, seitdem die neue Kirchenvisitationsordnung ins Leben getreten, wir dürfen mit Befriedigung aus den letztjährigen Synodalverhandlungen und unsern sonstigen Wahrnehmungen die Überzeugung schöpfen, daß der durch dieselbe angebahnte unmittelbare Verkehr der obersten Kirchenbehörde mit den Gottesdienstgemeinden eine gute und heilsame Einrichtung ist und je länger je mehr Segen verspricht. Wo wir dabei den Zuständen einer Gemeinde Anerkennung zollen können, wird diese als Aufforderung zur Demut und als Antrieb zur Vervollkommnung dienen; und wo wir etwas zu rügen und auf vorhandene Schäden den Finger zu legen haben, mag es ja manchmal wehe thun und die Gemüther in Bewegung setzen, aber die ernstgesinnten Gemeindeglieder werden unser pflichtmäßiges Verfahren achten und unser Wohlmeinen verstehen. Mögen alle Geistlichen durch den Gedanken an die jetzige Behandlung der Kirchenvisitationsbescheide veranlaßt werden, nicht nur die nach § 6 der Kirchenvisitationsordnung zu erstattenden Berichte um so sorgfältiger, unparteiischer und gewissenhafter zu verfassen, sondern auch den Kirchengemeinderat jeweils dabei zu beteiligen und in die Mitverantwortlichkeit dafür hereinanzuziehen. — Obwohl unsre Bescheide auf den vorjährigen Diözesansynoden nach Inhalt und Form anerkannt worden sind, wurden doch auch manche diesbezügliche Wünsche und Vorschläge kund gegeben. Namentlich wird betont, es möchten die Bescheide nicht zu lange nach den Visitationen erlassen werden und nicht zu ausgedehnt sein. Wir sind für die uns gegebenen verschiedenen Winke dankbar und werden sie in aufmerksame Erwägung ziehen. Daß nicht selten die berichtenden Dekanate durch Verzögerung ihrer Vorlagen an der Verspätung unsrer Bescheidserteilung schuld sind, dürfen wir übrigens nicht verschweigen.

Für die künftige, allgemeine Behandlung der Kirchenvisitationsbescheide halten wir folgendes Verfahren für zweckentsprechend: Die Vorlesung eines Kirchenvisitationsbescheides hat in einem Hauptgottesdienst zu geschehen; sie ist 8 Tage vorher der Gemeinde von der Kanzel zu verkünden; der Bescheid wird nach der Predigt verlesen, womöglich mit einem vorhergehenden und nachfolgenden von der Gemeinde gesungenen, geeigneten Liedervers; auf den Inhalt des Bescheids ist in der Predigt Bezug zu nehmen, welche übrigens, wie auch der Gesang des Hauptliedes, abzukürzen ist. Wo dazu Gelegenheit ist, em-

pfiehlt es sich, den Bescheid oder Teile desselben den Gemeindegliedern auch durch Abdruck nahe zu bringen.

II. Die Grundsätze und Anweisungen, welche wir in unserm letzten Bescheide über die Stellung der ev. Kirche zu den gemischten Ehen und der konfessionellen Kindererziehung ausgesprochen haben, sind fast allen vorjährigen Diözesansynoden mitgeteilt worden und haben deren Würdigung und Zustimmung gefunden. Mehrere Synoden haben auch weitere Mitteilung davon an die Gemeindevertretungen veranlaßt. Durlach beschloß übrigens einstimmig, den Antrag an den evang. Oberkirchenrat zu stellen, daß der nächsten Generalsynode ein Gesetz vorgelegt werde, das dahin geht, den protestantischen Standpunkt bei Eingehung gemischter Ehen kräftiger, als nach den bisherigen Bestimmungen möglich war, zu wahren und zwar insbesondere, es möge 1. gesetzlich bestimmt werden, daß bei gegebenen Versprechungen katholischer Kindererziehung neben der katholischen Trauung die evangelische Trauung zu versagen sei; 2. erklärt werden, daß diejenigen Protestanten, die dieses Versprechen gegeben, von ihrem kirchlichen Stimmrecht und der Wählbarkeit zu kirchlichen Ämtern ausgeschlossen werden. Freiburg und Oberheidelberg haben gleichfalls einstimmig den Beschluß gefaßt, es sei an die nächstjährige Generalsynode der Antrag zu stellen, dieselbe wolle bezüglich der gemischten Ehen zur Wahrung der Ehre unsrer Kirche und zur Kräftigung der evangelischen Gewissen die geeigneten, etwa auch kirchengesetzlichen Maßnahmen herbeiführen. Dieser Beschluß wurde in Freiburg noch durch 2 von der Synode angenommene Resolutionen erläutert, 1. es sei notwendig zu erklären, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen dem evang. Geistlichen geradezu verboten sei, eine katholischerseits getraute Mischehe nachträglich noch einzussegnen; 2. es sei wünschenswert, daß solche evang. Familienväter, die ihre sämtlichen Kinder der katholischen Kirche zuweisen, das kirchliche Stimmrecht verlieren. Auch Neckarbischofsheim hat den einstimmigen Beschluß gefaßt, daß evang. Ehemänner, welche einen Revers unterzeichnen, wornach sämtliche Kinder im katholischen Bekenntnis aufgezogen werden, des kirchlichen Stimmrechts verlustig gehen, mit dem Anfügen, der Diözesanausschuß soll in seiner Ansprache an die Gemeinden auf die rechtliche Ungültigkeit der Reverse über die konfessionelle Erziehung der Kinder aufmerksam machen. Pforzheim beabsichtigt, die Beratung über die Pflicht der evang. Kirche in Anbetracht der gemischten Ehen auf die Tagesordnung der 1886er Diözesansynode zu setzen. — Wir zweifeln nicht daran, daß solche Verhandlungen und Beschlüsse zur Kräftigung des protestantischen Bewußtseins beitragen können, und richten an alle kirchlichen Vertreter die Aufforderung, in diesem Sinne nachhaltig wirksam zu sein. Der bevorstehenden Generalsynode bleibt es anheimgestellt, ob sie auf die Erlassung kirchengesetzlicher Bestimmungen in fraglicher Hinsicht eingehen will. Unsererseits beabsichtigen wir an dieselbe keinen darauf hinielenden Antrag, da wir glauben, daß unsre Bekanntmachung im letzten Synodalbescheid und unter Umständen auch § 14 Ziffer 5 der Kirchenverfassung allen Geistlichen und Kirchengemeinderäten ausreichende Handhabe bieten, in vorkommenden Fällen der Geringschätzung unsrer Kirche seitens einzelner ihrer Mitglieder das Geeignete vorzukehren. Über Auslegung und Anwendung der letztgenannten Verfassungsbestimmungen bringen wir hier eine im Einzelfall erlassene

Entscheidung des Oberkirchenrats zur allgemeinen Kenntniß: „Nach unsrer Auffassung kann in der Thatsache allein, daß ein in gemischter Ehe lebender Mann seine sämtlichen Kinder katholisch taufen und erziehen läßt, noch nicht eine Verachtung der evang. Religion erblickt werden, da jene Art der religiösen Erziehung unter gegebenen Verhältnissen einem evang. Manne nachgesehen werden kann, wie solches z. B. in der Diaspora häufig vorkommt. Ob in der zugelassenen ausschließlichen Erziehung der Kinder in der katholischen Religion eine zum öffentlichen Ärgernis Anlaß gebende Verachtung der evang. Religion erblickt werden muß, ist eine Thatsache, über die in gegebenem Fall der Kirchengemeinderat und auf erfolgte Beschwerde die Kirchengemeindeversammlung zu entscheiden hat, eine allgemeine Regel hiefür giebt es nicht.“

III. Auf die Thatsache, daß **Täuflingen Namen beigelegt werden, welche mit den Einträgen in das bürgerliche Standesbuch nicht stimmen**, sind mehrere Synoden nochmals zurückgekommen. Wir haben im März d. J. an das Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts das Ansuchen gestellt, dahin wirken zu wollen, daß den bürgerlichen Standesbeamten zur Auflage gemacht werde, den eine Geburt anzeigenden Personen jeweils eine Aufzeichnung des betr. Namens, des Geburtstages, der Namen und der Konfession der Eltern auszufolgen. Daraus haben wir die Erwiderung erhalten, daß dem bezeichneten Bedürfnis, die Personenstandsregister und die Kirchenbücher bezüglich der Namen der Geborenen in Übereinstimmung zu erhalten, durch das Reichsgesetz über die Personenstandsbeurkundung insofern Rechnung getragen sei, als die Standesbeamten nach dem Abschnitt I des Gebührentarifs zum Personenstandsgesetze verpflichtet sind, den Eltern auf Verlangen eine Bescheinigung über den vollzogenen Geburtsregistereintrag zum Zweck der Taufe gebührenfrei zuzufertigen.“ Das Ministerium nimmt an, diese Einrichtung, welche dem taufenden Geistlichen ermöglicht, jene Bescheinigung sich vorlegen zu lassen, werde dem angelegten Zwecke genügen. Wir teilen diese Annahme, sofern es gelingt, die Angehörigen eines Täuflings jeweils zu veranlassen, daß sie besagten Schein des Standesbeamten verlangen und beibringen. Der Geistliche wird ja den Vollzug der Taufhandlung nicht davon abhängig machen dürfen; aber wo die beanstandeten Ungleichheiten in der Namengebung vorkommen, können die Pfarrer durch die Forderung des standesamtlichen Scheins vor der Taufe, etwa bei Anmeldung derselben, und mit den Kirchengemeinderäten durch wiederholte Bekanntgebung der gesetzlich statthafter Maßregel allmählich die Gemeindeglieder daran gewöhnen, wie zur Trauung so auch zur Taufe die Bescheinigung über den vollzogenen Standesregistereintrag vorzulegen. Dabei ist es allerdings angezeigt, daß der Taufende, wenn zur Taufe andere als die im Standesbuch befindlichen Namen gewählt werden, hievon wieder eine Anzeige an den Standesbeamten mache oder veranlasse.

IV. Über einen anderen Gegenstand, **den Unterricht in Gewerbeschulen am Sonntag Vormittag**, sind wir gleichfalls mit dem Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts, und zwar wiederholt, ins Benehmen getreten. Die neueste Veranlassung dazu gab ein bezüglicher Beschluß der Diözesansynode Karlsruhe-Band.

Wir haben beantragt, die Zeit von 9—12 Uhr an Sonntagen von jeder Art Schulunterricht freizuhalten, beziehungsweise den Gewerbeschulunterricht, soweit derselbe in die Zeit der Sonntag-Vormittags-Gottesdienste fällt, auf die Nachmittage zu verlegen. Das Großh. Ministerium hat jedoch unser Ansinnen als unthunlich abgelehnt und nur im allgemeinen die Erklärung gegeben, es werde veranlassen, daß bei Gelegenheit der Visitationen der Gewerbeschulen, oder wo es sonst wünschenswert erscheine, auf die Notwendigkeit hingewiesen werde, den Schülern unbedingt die für den Besuch des Gottesdienstes vollgenügende Zeit freizugeben. Hiernach bleibt vorerst nichts übrig, als daß die kirchlichen Orts- und Diözesanvorstände, wo diese Berücksichtigung der gottesdienstlichen Zeit nicht stattfindet, unter Berufung auf die Absichten der Großh. Staatsregierung immer wieder sich für die ungeschmälerete Sonntagsfeier ihrer heranwachsenden Gemeindeglieder verwenden. Wir halten nach wie vor an der in unserm obengenannten Antrag ausgedrückten Ansicht fest und würden es gerne sehen, wenn die Generalsynode aus Veranlassung dieses Synodalbescheides sich auch mit dem Gegenstande befaßt.

V. Der diesjährigen Generalsynode werden wir unter anderem auch Nachweis zu geben haben **über die Einführung des Katechismus, des Gesangbuchs, des Choralbuchs und der Sammlung von Vor- und Nachspielen zu dem letzteren, sowie eines neuen evang. Militär-Gesang- und Gebetbuchs für die im Großherzogtum Baden garnisonierenden Truppen.** Hier wollen wir unter Hinweis auf frühere Mitteilungen nur folgendes erwähnen. Von der Genehmigung, beim Konfirmandenunterricht sich auch des alten Katechismus zu bedienen, wurde nur von einem Geistlichen Gebrauch gemacht. Der Gemeinden, welche das neue Gesangbuch noch nicht in alleinige Benützung genommen haben, sind nur noch so wenige, daß diese unseres Erachtens nun allgemein angeordnet werden kann. Choral- und Präludienbuch sind vorschriftsmäßig eingeführt. Die wiederholte Feier von Landeskirchengefangfesten hat das Interesse und Verständnis für unsern kirchlichen Gesang wesentlich gefördert. — Zu unserm Bedauern zeigt sich bei den Dienstprüfungen der evang. Volksschulkandidaten im Orgelspiel noch eine weitgehende Mangelhaftigkeit der Leistungen im Spielen unsrer Choräle und Präludien. Es geht daraus hervor, daß die jungen Lehrer, die doch einst in die Lage kommen, Organistendienste zu übernehmen, nach ihrer Entlassung aus dem Seminar vielfach die Weiterbildung in diesem Zweig der Musik versäumen. Wir müssen darum die Aufforderung an die Diözesanvorstände, Geistlichen und Kirchengemeinderäte, welche im kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblatt 1885 Seite 53 und 54 enthalten ist, auf das dringendste wiederholen. Zugleich beauftragen wir die kirchlichen Ortsvorgesetzten, bei dem Abschluß von Verträgen zur Übernahme des Organistendienstes sich die Dienstprüfungszeugnisse der Betreffenden vorlegen zu lassen, und wenn überhaupt eine Auswahl thunlich ist, diese mit Rücksicht auf das Prädikat im Orgelspiel zu treffen. Wir bemerken dazu, daß nach einem Übereinkommen mit dem Großh. Oberschulrat die Dienstprüfungen im Orgelspiel von einem diesseitigen Kommissär abgenommen und von ihm auch die entsprechenden Zeugnisnoten gegeben werden.

VI. Die Anregung, welche wir in unserm letzten Bescheid hinsichtlich **der Pflege der Friedhöfe** gegeben haben, hat günstig gewirkt. Es haben sich 9 Synoden damit beschäftigt, zumteil auf Grund besonderer Berichterstattung. Die meisten haben die Anschaffung und Verbreitung des von uns empfohlenen Dr. Merz'schen Schriftchens oder eines ähnlichen beschlossen. In der Diözese Bretten hat die zweckmäßige Herstellung und Ausstattung der Friedhöfe bereits erfreuliche Fortschritte gemacht. Müllheim beschloß, den Gegenstand dieses Jahr zu behandeln. Wir empfehlen den kirchlichen Vorgesetzten und Vertretern, ihre Bemühungen um würdige Anlage der Friedhöfe, sowie um geeignete Wahl der Grabdenkmale und der Inschriften auf denselben fortzusetzen.

VII. **Kollekten für die Zwecke der inneren Mission** zu erheben beschlossen und zwar jährlich: Bretten, Durlach, Karlsruhe-Band, Müllheim und Wertheim; zunächst für ein Jahr: Hornberg und Sinsheim; die Erhebung wurde den Gemeinden empfohlen von Emmendingen, Oberheidelberg, Pforzheim, Rheinbischofsheim. Adelsheim und Mosbach haben das Interesse für die innere Mission wenigstens angeregt, Badenburg-Weinheim will den Gegenstand auf die diesjährige Tagesordnung bringen. Der Reiseagent für innere Mission hat in Durlach, Emmendingen und Karlsruhe-Band Vorträge gehalten. Noch auf mehreren anderen Synoden wurden damit zusammenhängende Fragen behandelt, auf welche wir bei den Einzelbescheiden zurückkommen werden.

VIII. Die Diözese Mosbach hat bezüglich **der Pensionsverhältnisse der Geistlichen und der Aufbesserung gering dotierter Pfarreien** folgende von einem Mitgliede gestellten Anträge, welche die in dem letztjährigen Bescheid erwähnten in teilweise veränderter Gestalt wiederholen, einstimmig angenommen: 1. Synode wolle ihren Wunsch aussprechen, daß vorderhand bis zur Erlassung eines Pensionsgesetzes wenigstens die aus der Pfründe zu schöpfenden Mittel für die sechs obersten Klassen der Pensionierung völlig verwendet werden. 2. Es wollen in denjenigen Fällen, wo eine Pfarrei deshalb nachbarlich oder durch Verweiser versehen wird, weil ihre Pfründe den Betrag einer Anfangsbefoldung nicht erreicht, also unter 1600 M. steht, die sich ergebenden Überschüsse an den betreffenden Ortsfond abgegeben werden, welcher dieselben admassiert, damit sie später zur Erhöhung der Pfarrbefoldung verwendet werden können.

Wir müssen zu 1. wiederholen, daß jede Erhöhung der Pensionen, welche durch den gestellten Antrag zunächst beabsichtigt wird, in Ermangelung dazu verfügbarer Mittel zur Zeit unmöglich ist. Jedensfalls geht es aber nicht an, den Betrag einer Pension nach den zufälligen Verhältnissen einer Pfründe zu bemessen, nachdem die früheren Gesetze über die Einteilung der evang.-protest. Pfarreien nach Einkommensklassen aufgehoben und durch Gesetze über die Einkommensverhältnisse der Geistlichen ersetzt worden sind, wornach diese von dem Ertrag der innehabenden Pfründe gar nicht mehr abhängen. Zu 2. ist wieder auf das Staatsgesetz über die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln zu verweisen. Darnach muß die Genehmigung zur Verwendung von Überschüssen zur Aufbesserung der Pfarrpfründe im einzelnen

Fälle unter gehöriger Begründung nachgesucht werden, wie bisher schon mehrfach mit Erfolg geschehen ist. Zu der vorgeschlagenen Überweisung eines der Pfründe zugewiesenen Überschusses an den Ortsfond liegt aber kein Grund vor; der betreffende Betrag wird vielmehr ein Pfründekapital der betreffenden Pfarrei, welches wie die übrigen durch die Zentralpfarrkasse zu verwalten ist. Übrigens sollte nicht außeracht gelassen werden, daß bei der Aufbesserung einer ungenügenden Pfarrdotations zunächst die Kirchengemeinde beteiligt ist, welcher es ein Anliegen sein sollte, auch durch eigene Opfer zu bethätigen, daß es ihr darum zu thun ist, sich die ständige Besetzung ihrer Pfarrei zu sichern.

IX. Zu den 11 Synoden, welche sich 1884 mit der **Bibelrevision** beschäftigt haben, sind 1885 zwei weitere, nämlich Oberheidelberg und Schoppsheim gekommen. Die in einer Reihe von Diözesen übliche Kollekte am Konfirmationstag für unsere **Bibelgesellschaft** möchten wir allseitig empfehlen. Durch die von ihr seit mehreren Jahren eingeführten Landesbibelfeste wird die Liebe zur heil. Schrift vermehrt. Die Frage wegen **Bekämpfung des leichtfertigen Schwörens und des Meineids**, 1884 von 7 Synoden behandelt, stand 1885 in Emmendingen (wiederholt), Badenburger-Weinheim, Neckargemünd und Pforzheim auf der Tagesordnung.

Wenden wir uns nun noch zu den Verhandlungen der einzelnen 1885er Diözesansynoden, sofern sie in obigem nicht berührt sind und Veranlassung zur allgemeinen Mitteilung oder besonderen Verbescheidung geben.

1. Adelsheim. Ein besonderer Bericht über die Diasporaverhältnisse in Hardheim giebt der Synode Veranlassung, darum nachzusuchen, daß in Hardheim ein eigener evangelischer Gottesdienst in regelmäßiger Wiederkehr eingerichtet werde und ein evangelischer Unterlehrer dahin komme. Wir haben den Gegenstand in Behandlung genommen und hoffen wenigstens dem ersteren Wunsch entgegenkommen zu können. Auf die Anfrage der Synode, welche Sammlungen speziell unter Kol. 13 c in die statistische Tabelle aufzunehmen seien, erwidern wir, daß bei der Verschiedenheit der Gaben und ihrer Zwecke eine genaue Festsetzung hierüber nicht möglich ist. Im allgemeinen wird ausschlaggebend sein, ob bei den Sammlungen kirchliche Organe beteiligt sind, jedenfalls ist darauf zu achten, daß in einer Diözese von allen Gemeinden jedes Jahr ein übereinstimmendes Verfahren eingehalten werde, was ja durch Synodalbeschluß bewirkt werden kann.

2. Boxberg. Hier ist ein nicht unerhebliches Anwachsen der Teilnahme am heil. Abendmahl zu verzeichnen. Zwischen den beiden Konfessionen zeigt sich ein freundliches, entgegenkommendes Verhältnis. Die Zahl der unehelichen Geburten hat bedeutend zugenommen, über Ungebundenheit der heranwachsenden Jugend ist zu klagen.

3. Bretten. Die Einführung freier Konferenzen von Geistlichen und Lehrern soll für später ins Auge gefaßt werden. In dem anschaulichen Bild von dem religiös-

sittlichen Leben erscheint als ein besonders dunkler Flecken, daß in einer Gemeinde des Bezirks sogar am Abend des Kirchenvisitationstages eine blutige Schlägerei vorgekommen ist. Aus einer ausführlichen Zusammenstellung der Gaben, welche für kirchliche und sonstige wohlthätige Zwecke nachweisbar aufgebracht und der Mittel, welche für Armenunterstützung aufgewendet worden sind, ergiebt sich im ganzen Bezirk für 1883 die Summe von 48218 *M* und für 1884 eine solche von 36713 *M*. Auf der 1886 Synode soll u. a. über die Art der Reichenfeierlichkeiten verhandelt werden.

4. Durlach. Eine auf Beschluß einer früheren Synode eingetretene Verwendung bei dem Großh. Bezirksamt wegen Bekämpfung der Zügellosigkeit der heranwachsenden Jugend ist nicht ohne Erfolg geblieben. Unter den Stiftungen, welche in verschiedenen Gemeinden für kirchenbauliche Zwecke gemacht wurden, wird eine solche von Ihrer Königlich hohen Hoheit der Großherzogin für die neuhergestellte Kirche in Durlach besonders erwähnt. In der Diözese giebt es mehrere Schulen, welche bereits alle Melodien des neuen Choralbuchs gut und sicher eingeübt haben. An den Oberkirchenrat wird das Ersuchen gerichtet, für die statistischen Aufstellungen einen längeren Zeitraum zu bestimmen und zwar unbeschadet der bis jetzt üblichen jährlichen statistischen Zusammenstellung für die einzelnen Gemeinden. Wir dürfen in dieser Hinsicht auf das Verfahren hinweisen, welches wir bereits in unsern einleitenden Bemerkungen zu diesem Bescheid den einzelnen Diözesen empfohlen haben.

5. Emmendingen. Zur Ergänzung unsres vorjährigen Bescheids holen wir nach, daß auch in dieser Diözese freie Konferenzen von Geistlichen und Lehrern eingeführt sind. Der bei dem Großh. Bezirksamt gestellte Antrag, das Verbot des Besuchs der Wirtshäuser und Tanzböden für die Schuljugend betr., wird hoffentlich von Erfolg begleitet sein. Der Besuch des Gottesdienstes und die Teilnahme am h. Abendmahl hat etwas zugenommen. Die Sammlungen in der Diasporagemeinde Waldkirch und für dieselbe zum Kirchenbau werden besonders hervorgehoben.

6. Eppingen. Zur Vermeidung des Zusammentreffens der Kirchweihe mit dem Reformationsfest ist erstere in manchen Gemeinden ständig verlegt, in andern wird jedes Jahr die etwaige Kollision in Betracht gezogen, beziehungsweise verhütet. Der Hauptbericht giebt interessante Zusammenstellungen über das Sektentwesen und über die Wohl- und Viebesthätigkeit in der Diözese. Konferenzen zwischen Geistlichen und Lehrern harren noch der Einführung.

7. Freiburg. Der Diözesanausschuß wird beauftragt, der 1886r Synode Vorschläge über Gewinnung von Kranken- und Kinderpflegerinnen zu machen. Auch die Frage über den Zustand und die Behandlung der Friedhöfe soll auf die diesjährige Tagesordnung gesetzt werden. Den Gemeinden soll die Bildung von Ortsvereinen zum Besten der Mission und des Gustav-Adolf-Vereins mit Pfennigsammlungen aufs wärmste empfohlen werden.

8. Hornberg. Bezüglich des religiös-sittlichen Zustands wird bemerkt, daß im allgemeinen Arbeitsamkeit und Sparsamkeit, auch kirchlicher Sinn herrsche, daneben

jedoch Zügellosigkeit der Jugend, Wirtshausbesuch auch seitens des weiblichen Geschlechts, Sonntagsentheiligung und besonders die Fleischesünden zu beklagen seien. Übrigens ist die Zahl der unehelichen Geburten von 18 auf 14% zurückgegangen. Wenn von einem Geistlichen berichtet wird, daß er noch nie zu einer Armenratsitzung eingeladen worden sei, während doch nach den von uns gemachten Erhebungen in seiner Gemeinde wenigstens hie und da die Gemeinderäte zu solchen zusammengerufen werden, so hat der Diözesanausschuß davon dem Großh. Bezirksamt Anzeige zu erstatten. Ein anziehender Bericht über die Beteiligung der Kirche an der Armenpflege wurde von einem weltlichen Mitglied der Synode erstattet. Referent faßt seine Ansichten in folgende Sätze zusammen: 1. Wäre zu wünschen, daß alle Vertreter der Kirche sich mehr der speziellen geistlichen und leiblichen Armenpflege annehmen und zu diesem Zwecke dem Verein für innere Mission beitreten, helfend und beratend mitwirken, Seelen zu retten; und um zu den Armen nicht mit leeren Händen zu kommen, jährlich ein- oder zweimal eine Kirchen- und eine Hauskollekte veranstalten, deren Ertrag je zur Hälfte für innere Mission und für die Armenunterstützung in der Gemeinde verwendet werden könnte; 2. wäre wünschenswert, die Armenpflege dadurch besser zu regeln, daß die Arbeit unter die Mitglieder des Kirchengemeinderats verteilt und zu diesem Zweck die Gemeinde in gewisse Bezirke abgeteilt würde, damit so die Kranken, Armen und Notleidenden aufgesucht, besucht, beraten und gepflegt werden könnten und nebenbei die Mildthätigkeit der Bessergestellten geweckt würde; 3. wo Frauenvereine bestehen, könnte deren Wirken und Geben in Anspruch genommen und zugleich könnten sie in ihrer Thätigkeit unterstützt und beraten werden. Wo keine solche bestehen, möchte darauf hingearbeitet werden, daß womöglich in jedem Orte unter der Leitung der kirchlichen Vertreter ein Frauenverein zustande käme. Die Erfahrung hat gelehrt, daß dadurch schon manche Not und manches Elend gemildert, manche Gabe gespendet worden, daß manche Thüre, Herz und Hand sich geöffnet zum geben und annehmen, wo Männer sich nicht anzuklopfen getrauten und vorüber gegangen sind. — Den Wünschen des Berichterstatters wird die Zustimmung der Synode einstimmig erteilt.

9. Karlsruhe-Land. Der vorjährige Beschluß über einheitliche Gestaltung der Sittenzucht wird den Gemeinden der Diözese zur Ausführung empfohlen. Die Frage, welche Geistlichen für eine auswärtige Trauung Entlassscheine ausstellen sollen, wird dahin entschieden, daß dies von denen zu geschehen habe, die das betreffende Paar proklamiert haben. Die Abhaltung von freien Konferenzen zwischen Geistlichen und Lehrern, in denen über Orgelspiel und Religionsunterricht Beratung zu pflegen wäre, wird auch hier von neuem angeregt. Dem Wunsche, beim Gebrauch des Choralbuchs ein Lied auch nach einer anderen passenden Melodie als der im Gesangbuch überscribenen, singen zu lassen, steht nichts im Wege.

10. Karlsruhe-Stadt. Der religiös-kirchliche Sinn in der Diözese wird durch manche Veranstaltungen belebt, welche außerhalb des Rahmens der gewöhnlichen kirchlichen Einrichtungen stehen. Dahin gehören u. a. verschiedene außerordentliche kirchliche Feiern und Gottesdienste, sowie religiöse Vorträge in Karlsruhe; Jugend- und

Abendgottesdienste, kirchliche Christabendsfeier, Vorträge über Reformationsgeschichte in Baden; gefellige Zusammenkünfte der kirchlichen Vertreter zur Besprechung von Angelegenheiten der Gemeinde und Kirche in Baden, Bruchsal und Gernsbach. Das Verhältnis zur katholischen Kirche führte zu unliebsamen Vorkommnissen in Baden, Ettlingen-Malsch und Gernsbach. Die Übung der Wohlthätigkeit für kirchliche Zwecke und für Bedürftige und Notleidende jeder Art kann immer von neuem gerühmt werden. Der Kirchenbesuch stellt sich in Baden auf 20,4; Bruchsal 22,9; Ettlingen 33,3; Gernsbach 19,3; Karlsruhe 15,2; Rastatt 20,3 %.

11. Badenburger-Weinheim. Auch in dieser Diözese hat es nicht an einzelnen Störungen des konfessionellen Friedens gefehlt. Der letztjährige Beschluß bezüglich des Umherschwärmens der Schuljugend nach eingetretener Dunkelheit wurde ausgeführt, die drei Bezirksamter, zu denen die Gemeinden der Diözese gehören, haben die bestehenden Vorschriften aufs neue eingeschärft und die Bürgermeisterämter angewiesen, mit allem Ernste gegen den Unfug vorzugehen. Es fehlt aber vielfach die rechte häusliche Zucht. Von deren Vöckerung und Mangelhaftigkeit ist ein höchst betrübendes Zeugnis, daß christenlehrepflichtige Söhne und Töchter sich grobe sittliche Vergehen zu Schulden kommen ließen. Ein besonderes Referat auf der Synode über die Errichtung von Naturalverpflegungsstationen hat zwar zu keinen bestimmten Beschlüssen, aber doch zu einer Resolution geführt, in welcher die Zustimmung der Synode und die Bereitwilligkeit ihrer Mitglieder zur Mitwirkung für solche Einrichtungen ausgesprochen wird.

12. Jahr. Die Erhebung einer Diözesankollekte wird beschlossen, wovon $\frac{2}{3}$ der Diaspora in Ettenheim, $\frac{1}{3}$ derjenigen in Gengenbach zufließen sollen. Freie Konferenzen von Lehrern und Geistlichen werden hier jährlich 2 Mal gehalten. Nachdem die letzte Synode Erhebungen und vergleichende Zusammenstellungen über die allerdings für jene Gegend besonders betrübende Zahl der unehelichen Geburten veranlaßt, soll für dieses Jahr Untersuchung über die Ursachen der Unzuchtvergehen und die Bekämpfung derselben angestellt werden.

13. Pörrach. Die Synode beschäftigt sich nach verschiedenen Seiten hin mit der Fürsorge für die Armen und Verwahrlosten, so mit der Behandlung und Aufsichtigung der in den Gemeinden untergebrachten Pflegekinder und der Arbeiterkolonie Antebuck. In dem Hauptbericht wird ein diesseitiger, aus besonderer Veranlassung ergangener Erlaß veröffentlicht, den wir auch hier aufnehmen wollen. Es wird bemerkt: Da sich hinsichtlich der Ausstellung von Taufscheinen für katholisch getaufte, aber evangelisch erzogene Kinder vonseiten katholischer Geistlicher in einigen Fällen Schwierigkeiten ergeben haben, so hat das Dekanat darüber an die Kirchenbehörde berichtet und diese unter dem 3. Mai 1885, Nr. 1427 erwidert: Wir haben uns in obiger Angelegenheit an das erzbischöfliche Ordinariat gewendet und können nach den von demselben gegebenen Aufklärungen über die betreffenden Fälle diese für beruhend erklären. Wir sind mit dem erzbischöflichen Ordinariat darin einverstanden, daß in der Regel die Beibringung der Taufscheine den Angehörigen der betr. Kinder überlassen werden soll.

Andrerseits dürfen wir aber auch versichert sein, daß wenn ein katholisches Pfarramt einem evang. Pfarramt gegenüber die Ausstellung eines solchen auf begründete Veranlassung hin gewünschten Scheines verweigern sollte, das erzbischöfliche Ordinariat bereit ist, geeignete Remedur eintreten zu lassen.

14. Mannheim-Heidelberg. Der von einem Mitglied der theologischen Fakultät verfaßte Hauptbericht beschränkt sich nicht auf die Diözesanangelegenheiten, sondern giebt eine ausführliche wissenschaftliche Darstellung der Entwicklung der katholischen und protestantischen kirchlichen Verfassungsgeschichte. Zur Ergänzung hat der Dekan einige Bemerkungen über das kirchliche Leben der Diözese beigefügt. Darin wird hervorgehoben, der Maßstab der Statistik sei für die größeren Städte nicht immer zutreffend, und als besonders erfreuliche Erscheinungen werden das Heidelberger Kirchengesangfest, die Vollendung und Einweihung der Mannheimer Lutherkirche, die bedeutenden und zahlreichen kirchlichen Stiftungen in beiden Städten, die große Beteiligung an den neueingeführten Kinder- und Abendgottesdiensten erwähnt. Für Errichtung von Herbergen zur Heimat wurden in Mannheim und Heidelberg Komiteen ernannt. Die Synode verdankt die ihr darüber gemachten Mitteilungen und bittet die in den betreffenden Komiteen befindlichen Kirchengemeinderatsmitglieder, sich die Sache angelegen sein zu lassen.

15. Mosbach. Auch hier wurde das Bedürfnis der Erstellung einer Herberge zur Heimat ausgesprochen und das Interesse dafür angeregt. In dieser sonst so kirchlichen Diözese ist der Nachlaß im Besuch der Christenlehre seitens der Pflchtigen, andrerseits das Herumschwärmen und der Wirtshausbesuch von Jünglingen und Jungfrauen, sowie die zunehmende Trunksucht zu beklagen. Betreffs des Religionsunterrichts der Kinder der Seltenleute wird vom Oberkirchenrat eine allgemeine, klare Entscheidung gewünscht. In welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, bestimmt (nach dem Gesetz vom 9. Okt. 1860) bei ehelichen Kindern der Vater, bei unehelichen die Mutter. Wenn ein einer Sekte angehöriger Vater sein Kind in den evang. Religionsunterricht schickt, so trifft er damit eine solche Bestimmung über dessen religiöse Erziehung und von dem Kind kann die volle Teilnahme an diesem Unterricht verlangt werden. Wird diese nach irgend einer Seite hin verweigert, so kann dagegen disziplinarisch eingeschritten und im äußersten Fall die Entfernung des Kindes aus dem evang. Religionsunterricht erwirkt werden. Ob dieser Schritt gethan werden soll oder nicht, wird allerdings für jeden einzelnen Fall von dem evang. Geistlichen und Kirchengemeinderat besonders zu erwägen sein und es ist dabei wohl zu berücksichtigen, ob damit nicht ein Kind jeglichen Religionsunterrichts verlustig ginge, oder ob dadurch nicht der Sektiererei gerade Vorschub geleistet würde. — Die Synode wünscht die allgemeine Einführung eines Totenfestes und zwar, wenn der Buß- und Betttag verlegt werden sollte, am letzten Sonntag im Kirchenjahr. Wir müssen den einzelnen Geistlichen überlassen, wenn sie es für angezeigt erachten, in irgend einem Gottesdienst des Jahrs, etwa am 31. Dezember, der in ihrer Gemeinde Heimgegangenen nochmals zusammenfassend zu gedenken. Eine Verlegung unseres Bußtages ist bis jetzt nicht in Aussicht genommen.

16. Müllheim. Wie für den Gustav-Adolf-Verein so ist nun in dieser Diözese auch ein lebhafteres Interesse für die Mission erwacht. Von mehreren Gemeinden können

erhebliche kirchliche Stiftungen gerühmt werden. Bezüglich des Kirchenrechnungswesens wird der Antrag angenommen: Die Synode wünscht, daß § 45 der Verwaltungsvorschriften über das Rechnungswesen der Ortskirchenfonds dahin abgeändert werde, daß die kirchlichen Stiftungsgelder in denselben Werten wie die Mündelgelder angelegt werden dürfen. Darauf haben wir zu erwidern: Die Vorschriften vom 21. September 1875 über die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evang. Kirchenvermögens sind mit Allerhöchster Genehmigung im Einverständnis mit Großh. Ministerium des Innern und in Übereinstimmung mit der durch Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 10. Juni 1874 gegebenen Anleitung zur Verwaltungs- und Rechnungsführung bezüglich der weltlichen Ortsstiftungen erlassen worden; insbesondere entsprechen die Bestimmungen des § 45 der Vorschriften für die kirchlichen Ortsfonds hinsichtlich der Anlage von Fondsgeldern wörtlich den Bestimmungen des § 49 der erwähnten Vorschriften für die weltlichen Ortsfonds. Diese Bestimmungen über die Anlage von Stiftungsgeldern stehen auch im wesentlichen im Einklang mit den Vorschriften über die Anlage von Mündelgeldern (vgl. § 7 der Dienstweisung für Vormünder vom 19. Juli 1879). Nur wurde mit Verordnung des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen vom 1. August 1872, die Anlegung von Mündelgeldern betr. — Ges.- u. Verordnungsblatt 1872 S. 308 — den Vormündern gestattet, die Kapitalien der Mündel, mangels Gelegenheit zu anderweiter vorschriftsgemäßer Anlage, auch zum Erwerbe von Pfandbriefen der rheinischen Hypothekenbank in Mannheim zu verwenden.

Ein Gesuch des Aufsichtsrats der rheinischen Hypothekenbank, es möchte auch zur Anlage von Stiftungskapitalien in Pfandbriefen der rheinischen Hypothekenbank die Erlaubnis erteilt werden, wurde von Großh. Ministerium des Innern im Jahre 1875 abschlägig beschieden.

Eine Änderung des § 45 der Verwaltungsvorschriften für die kirchlichen Ortsfonds in der von der Diözesansynode gewünschten Richtung erscheint uns demnach nicht angezeigt.

17. Neckarbischofsheim. Der Antrag, wornach der Oberkirchenrat dahin wirken möge, daß mit Hilfe der Staatsgewalt das ungebührliche Treiben und Lärmen der militärpflichtigen Jugend beschränkt werde, wurde allgemein angenommen. Es ist uns bis jetzt nicht einmal gelungen, die allgemeine Freihaltung der Karwoche von der Vornahme des jährlichen Musterungsgeschäftes zu erreichen, wir versprechen uns von einer Bemühung in obigem Sinne keinen Erfolg. Ebenso wenig sind wir in der Lage, unsrerseits für die Beseitigung des Kleinverkaufs des Branntweins und das Verbot des Ausschanks desselben durch die Krämer die von der Synode gewünschten wirksamen Schritte zu thun. Hinsichtlich der Einführung eines allgemeinen Buß- und Bettags verweisen wir auf die Bemerkung bei der Diözesansynode Mosbach und Wertheim. Nach einem besonderen Vortrage über die Kirchenzuchtsfrage kamen die beiden Anträge zur Annahme: 1. Die Synode wolle beschließen, der Diözesanausschuß möge die einheitliche Regelung einzelner Kirchenzuchtsmaßregeln, namentlich die Taufe unehelich geborener Kinder und die Trauung gesellener Paare betr., mit Bezug auf die in der Diözese bestehende Ordnung in die Hand nehmen und darüber der nächsten Synode Vorlage

machen; 2. die Synode wolle bei dem Oberkirchenrat beantragen, daß Kirchenregiment und Generalsynode die Kirchenzuchtsfrage zur Ermöglichung eines größeren kirchlichen Einflusses im Volksleben und im Interesse der Wahrung der Ehre unsrer Kirche, namentlich auch bei Schließung von gemischten Ehen in ernste Erwägung ziehen. Wir können uns für diese Angelegenheit auf das im letzten Bescheid (Ges.- u. Verord.-Blatt 1885 S. 58) Gesagte berufen.

18. Neckargemünd. Hier wurde eine Diözesankollekte für die Gemeinde Lobensfeld genehmigt und zur Bestellung eines Diözesanboten für den dienstlichen Verkehr unter den Pfarrämtern eine Bezahlung aus der Diözesankasse bewilligt. Die Synode beschäftigte sich u. a. mit der Frage, welche Lokation den Konfirmanden für die Konfirmationshandlung anzuweisen sei, da in manchen Gemeinden das bisher eingehaltene Verfahren zu Mißlichkeiten führte. Es wird Aufgabe des Diözesanausschusses sein, die betr. Beschlüsse zur Ausführung zu bringen.

19. Oberheidelberg. Auf Beschluß der Synode wurde eine Diözesankollekte für den Kapellenbau in Brühl erhoben, welche über 600 M. ertrug. Der ausführliche Bericht zerfällt in 3 Teile: Stand der Kirche in der Gemeinde, Leben der Gemeinde in der Kirche, Erbauung der Gemeinde durch den Dienst der Kirche. Im ersteren Abschnitt wird auf Grund der Einzelberichte ein geschichtlicher Überblick über die in der Diözese vorhandenen Kirchengebäude gegeben, welchen die Synode mit Recht dem Druck überwiesen sehen will. Über die in Mischehen vorkommenden katholischen und protestantischen Tausen und über den Kirchenbesuch der Konfirmierten und Nichtkonfirmierten sollen künftig statistische Aufzeichnungen gemacht werden.

20. Pforzheim. Hier beschäftigt sich der Hauptbericht u. a. mit den in der Diözese vorhandenen Kinderpflegeanstalten, mit der Konfirmationsfeier, dem Verhalten der Jugend am Nachmittag des Konfirmationstages und den Mitteln und Wegen, den Konfirmierten eine anständige Unterhaltung zu bieten. Die Synode beschließt, um des Reformationstages willen eine dauernde Verlegung der Kirchweihen auf einen Sonntag vor dem 31. Oktober, oder nach dem 6. November. Die Frage wegen Aufbesserung der Pfarrwitwen soll auf die diesjährige Tagesordnung kommen, ebenso wegen Ausbildung von ländlichen Krankenwärterinnen und Haushaltungslehrerinnen, wegen Alternierung in der Besetzung der Pfarreien, Staatschutz für Aufrechterhaltung des Christenlehrbesuchs und Aufhebung der Anordnung vom 14. März 1883 bezüglich der Führung der Listen über die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinden.

21. Rheinbischofsheim. Der für die Synode bestimmte Gegenstand, die Christenlehren für die Gemeindeglieder anziehender zu gestalten, wurde auf eine Pfarrkonferenz verschoben. Ein früherer Beschluß, daß Kirchenälteste abwechselnd der Christenlehre antwohnen sollen, wird in 10 von 17 Gemeinden ausgeführt. In einer Gemeinde weigerten sich auffälliger Weise die Mitglieder des Kirchengemeinderats ausdrücklich dieser Beteiligung. Der Bericht enthält eine kräftige Aufforderung zum Anschluß an den

Verein für die Arbeiterkolonie. Auf Grund eingehender Erhebungen verhandelte die Synode über die unehelichen Geburten, ihre Zu- und Abnahme, die Veranlassungen zum unzüchtigen Verkehr der Geschlechter und die Mittel zur Bekämpfung desselben. Die einzuschlagenden Wege, um die Konfirmanden dazu zu führen, daß sie den Nachmittag des Konfirmationstages würdig verbringen, wurden auch auf dieser Synode erörtert. Diese Angelegenheit verdient immer noch allseitigere Berücksichtigung der Diözesansynoden.

22. Schoppsheim. Außer dem Hauptbericht, der sich mit Personalien, der Diaspora, der Übung des Choralgesangs, der Thätigkeit der Ortskollegien, der inneren Mission und dem sonstigen Vereinsleben in der Diözese beschäftigte, wurden noch besondere schriftliche Berichte erstattet über die Armenkinderpflege im Bezirk und die Krankenpflege auf dem Lande. Hinsichtlich der letzteren faßte die Synode den Beschluß, die Kirchengemeinderäte und Geistlichen mögen sich dafür bemühen, daß geeignete Persönlichkeiten zur Übernahme solcher Pflege gefunden werden, für welche in Schoppsheim ein Unterrichts- und Anleitungskurs erteilt wird.

23. Sinsheim. Für die Anstalt in Mosbach wird eine Kirchenkollekte beschlossen. In dem Hauptbericht, der sich über den Gottesdienstbesuch, die Gründung von Kirchenchören, die Übung im Orgelspiel, die Armenpflege u. a. erstreckt, wird ernste Klage über den frühen Wirtshausbesuch der Jugend geführt. Es sei in einer Gemeinde vorgekommen, daß die Söhne und Töchter schon im Jahr ihrer Konfirmation sämtlich den Tanzboden besucht haben. Wir sollten meinen, ein solcher Unfug sei künftig zu verhüten, wenn der Diözesanausschuß unter Nachweis von Thatfachen das Gr. Bezirksamt entschieden um seine Verwendung dagegen angeht. Auf Antrag eines Kirchenältesten soll den Gemeinden, in denen es nötig ist, empfohlen werden, daß die Teilnahme der Kirchenältesten am Nachmittagsgottesdienst durch kirchengemeinderätlichen Beschluß geregelt werde.

24. Wertheim. Nur eine Gemeinde der Diözese hat sich bereit gefunden, um des Reformationsfestes willen die Kirchweihe definitiv zu verlegen, die andern meinen, es genüge, wenn man von Fall zu Fall sich entschließe, beim Zusammentreffen beider Feiern die Tanzmusik am Montag und Dienstag zu halten. Diese Stellungnahme der Gemeinden hat der Diözesanausschuß nicht erwartet. Auch wir hätten den Gemeinden der Diözese Wertheim mehr Sinn und Verständnis für die durch einen Beschluß der Generalsynode ein für alle Mal angeordnete Feierzeit des Reformationsfestes zugetraut und wir wollen hoffen, daß es den fortgesetzten Bemühungen der kirchlichen Gemeinde- und Bezirksvertreter gelingt, hierin Wandel zu schaffen. Im Vorjahre wurde in der Diözese erstmals ein Bezirks-Gustav-Adolf-Bereinsfest und zwar in Verbindung mit dem Missionsfest gefeiert. Für die Errichtung einer Kleinkinderschule in Wertheim wurden bedeutende Schenkungen und Stiftungen gemacht, ebenso in Wentheim. In die neuhergestellte Kirche zu Wertheim hat Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin, wie für Durlach, eine schöne und wertvolle Altardecke gestiftet. Aus Veranlassung eines bezüglichen Be-

schlusses der Diözesansynode Wertheim sprechen wir uns hier noch über die theils gewünschte, theils befürchtete Verlegung unseres Buß- und Bettags aus, indem wir zugleich auf die gedruckten Verhandlungen der Generalsynode von 1881 Band I Seite 161—163 verweisen. Die Eisenacher Kirchenkonferenz hat die Anordnung eines allgemeinen deutschen Buß- und Bettags auf den letzten Freitag im Kirchenjahr angeregt. Die Ausführung wäre nur möglich, wenn durch einen Beschluß der Reichsbehörden der genannte Tag mit demselben Schutz vor Störung und Entweihung ausgestattet würde, wie unsere hohen christlichen Feiertage. Daß dies geschehe, ist vorerst nicht abzusehen. Der Idee der Eisenacher Kirchenkonferenz steht unsere Landeskirche insofern schon nahe, als unser Bußtag den Schluß des Kirchenjahrs bildet.

Zum Schluß sprechen wir gerne und aufrichtig unsere Freude darüber und unsere Anerkennung dafür aus, welche hingebende und umsichtige Arbeit auch in den letzten Diözesansynoden, ihren Vorbereitungen und Verhandlungen dem Wohl unsrer Gemeinden und unsrer Kirche gewidmet worden ist. Möchten die Beratungen derselben immer mehr auch zu Entschlüssen und Anordnungen ausreifen, welche Förderung des vorhandenen Guten und Bekämpfung der sich geltend machenden Mißstände bezwecken. Dazu ist es gewiß dienlich, wenn man seine Blicke und seine Kräfte nicht auf einen zu weiten und vielgestaltigen Kreis des kirchlichen und sittlichen Lebens zerstreut, sondern auf die naheliegenden Äußerungen und Bedürfnisse desselben sammelt. Es darf uns auch die Erfahrung nicht ermüden, daß mancher Anlauf mißlingt oder nur geringen Erfolg aufweist. Die Arbeit für den Herrn und sein Reich ist niemals ohne Segen, wenn sie mit demüthiger Treue vollzogen wird, und die Beharrlichkeit ist eine der ersten und notwendigsten Bedingungen des Gelingens. Im Jahr 1886 werden unsere Diözesansynoden nach Maßgabe unsrer Kirchenverfassung zum 25. Male sich versammeln. Ein Rückblick in denselben auf die Bestrebungen, die Erfolge und auch auf die Mißerfolge eines Vierteljahrhunderts dürfte manche Lehre und manchen Fingerzeig geben, was wir anzufassen und wie wir es anzufassen haben, um dauernde Früchte zu erzielen. Vor allem gilt es, daß wir uns selbst als die lebendigen Steine bauen zum geistlichen Hause, wenn durch uns die Kirche Christi gebaut werden soll. Dazu gebe der Herr seinen Segen!

Karlsruhe, den 25. Mai 1886.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöcker.

Schenk.

Beilage 1 zum Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. IX.

Zusammenstellung

der

kirchlich-statistischen Notizen

für die

Diözesansynoden

des Jahres 1885.

- Bemerkungen: 1. Die Angaben in Kolonne 3 „Seelenzahl der Evangelischen“ beruhen auf der Volkszählung von 1. Dezember 1880.
2. Von den ungetauft gebliebenen Kindern sind die meisten kurz nach der Geburt gestorben.
3. Die Angaben zu Kolonne 4, 5 und 7 bezüglich der Städte Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim sind in besonderer Tabelle zusammengestellt.

1. Gmünd.	2. Diöze.	3. Gesamtzahl der Gemeindeglieder.	4. Heiraten						5. Geburten				6. Konfirmationen							
			von ungetrauten Personen			von bereits getrauten Personen			in den Gemeinden		in den Kirchen		in Prozent der Konfirmierten	in Prozent der Konfirmierten						
			1. Zahl der Heiraten	2. Zahl der Heiraten	3. Zahl der Heiraten	4. Zahl der Geburten	5. Zahl der Geburten	6. Zahl der Geburten	7. Zahl der Geburten	8. Zahl der Geburten										
1. Koblach		8999	44	44	—	—	4	4	—	—	285	24	8.1	284	10.3	216	—			
2. Boppefeld		8725	55	55	—	—	1	1	—	—	307	25	8.1	306	10.3	206	—			
3. Bietzen		23868	149	149	—	—	5	5	—	—	904	56	6.2	903	10.1	550	2.0			
4. Durlach		23362	134	133	1	0.7	27	17	10	—	935	72	7.7	933	20.2	571	0.3			
5. Emmendingen		26021	169	164	5	2.9	19	14	1	2	10.5	831	61	7.3	829	20.2	567	—		
6. Espinguen		12346	76	76	—	—	5	4	1	—	442	15	3.4	442	—	329	—			
7. Freiburg		18283	88	80	2	2.3	66	31	30	—	791	67	9.5*	687	14.2	536	—			
8. Hornberg		21354	137	136	1	0.7	29	14	15	—	754	109	14.4	751	10.4	489	—			
9. Karlsruhe-Land		26326	176	178	1	0.6	18	11	4	—	1080	67	6.2	1077	10.3	612	—			
10. Karlsruhe-Stadt		39726	219	212	7	3.2	205	120	60	16	7.8	1308	111	8.4	1253	55.4	581	—		
11. Sickingen		28385	169	169	—	—	54	37	17	—	1187	48	4.0	1184	10.2	604	—			
12. Sinsheim		24445	163	163	—	—	51	36	14	1	1.9	813	63	7.7	812	10.1	517	—		
13. Eberbach		24293	166	166	—	—	10	7	3	—	671	36	5.3	671	—	521	—			
14. Rastatt		39752	339	297	42	12.4	315	134	112	69	21.9	1873	222	11.8*	1756	137.3	690	—		
15. Rastatt-Land		19764	122	122	—	—	26	16	10	—	702	37	5.2	702	—	451	—			
16. Rastatt-Stadt		16461	91	89	2	2.2	10	10	—	—	419	32	7.6	419	—	368	—			
17. Rastatt-Land		12531	54	53	1	1.8	5	1	3	1	20.0	410	27	6.6	410	—	295	1.0		
18. Rastatt-Land		18276	129	129	1	0.6	13	7	6	—	624	30	4.8	623	10.1	407	—			
19. Rastatt-Land		34403	246	246	—	—	41	23	18	—	1503	79	5.2	1498	10.3	736	—			
20. Rastatt-Land		43760	293	274	9	3.2	48	32	13	3	6.3	1911	149	7.8	1762	120.7	986	—		
21. Rastatt-Land		25616	145	144	1	0.7	15	11	4	—	786	69	8.8	784	10.2	504	—			
22. Rastatt-Land		22645	123	121	2	1.8	26	18	28	—	660	64	9.7	650	—	468	1.0			
23. Rastatt-Land		15991	93	93	—	—	8	4	4	—	579	29	5.0	579	—	397	—			
24. Rastatt-Land		10332	57	57	—	—	3	3	2	—	298	6	2.0	298	—	221	—			
			545854	3427	3352	75	2.2	1033	509	389	99	8.7	19093	1498	7.5	19023	360	1.8	11592	0.05

* Die in den Heiratsregistern zu Hornberg und Freiburg verzeichneten Geburten sind hierher mitgezählt.

7. Todesfälle	8. Kirchgänge	9. Abendmahlsgäste	10. Kirchen- und Schulopfer		11. Ertrag der Kirch- und Schulopfer		12. Ertrag der Kirch- und Schulopfer		13. Einnahmen									
			in Prozent der Kirch- und Schulopfer															
													1. Zahl der Todesfälle	2. Zahl der Todesfälle	3. Zahl der Todesfälle	4. Zahl der Todesfälle	5. Zahl der Todesfälle	6. Zahl der Todesfälle
173	176	—	—	3578	39.7	6404	71.1	1082	12.0	506	5.6	96	1.1	272	796	534	1500	17.9
209	209	—	—	4677	53.6	7226	82.8	1276	14.6	357	4.1	94	1.1	297	397	321	1025	11.7
567	547	10	1.8	10108	43.3	13236	56.7	4105	17.6	1050	4.6	553	2.3	1348	2712	1346	5406	23.1
617	617	—	—	7057	30.2	10527	45.0	3986	16.6	945	4.0	182	0.7	534	3267	2173	2074	25.5
567	556	1	0.2	8255	31.7	13512	51.9	4163	16.0	796	3.0	209	0.8	428	479	1629	2327	9.7
284	284	—	—	3992	32.3	7770	62.9	1775	14.4	600	5.1	488	3.9	774	1121	72	1967	15.9
348	343	5	1.4	6045	33.0	9349	51.1	3853	21.1	1021	5.6	94	0.5	1841	1410	7361	10612	58.0
480	488	1	0.2	5899	27.9	12026	56.9	4015	19.0	757	3.6	1121	5.3	874	746	1095	2715	12.8
607	607	—	—	9993	37.9	13907	52.8	3804	14.4	907	3.5	523	1.9	564	6285	2269	9109	34.6
626	613	15	1.8	7108	17.9	15040	37.8	16173	25.6	4464	11.2	2733	6.9	1865	3157	9087	14109	35.5
615	615	—	—	5915	20.8	18744	66.0	4159	14.6	820	2.9	389	1.3	1374	904	372	2709	9.5
530	530	—	—	7840	32.6	14502	60.4	4218	17.5	1469	6.1	1353	5.6	1572	3280	2699	7551	31.4
391	391	—	—	6601	27.2	10882	44.8	4366	17.9	923	3.8	183	0.7	579	1002	160	1660	7.7
293	289	4	0.4	5492	13.8**	9920	24.9	6043	15.2	1373	3.5	992	2.5	4273	2950	4400	11632	29.2
431	431	—	—	6046	35.1	16434	83.1	3160	16.1	813	4.1	2048	10.3	788	1440	523	2757	13.9
320	320	—	—	4931	29.9	8176	49.7	3173	19.2	1089	6.6	80	0.5	1011	840	77	1934	11.7
270	270	—	—	5294	42.1	10264	81.9	1655	14.8	630	5.0	205	1.6	384	1218	2473	4075	32.5
458	455	3	0.6	5448	29.8	14823	81.1	3008	16.9	700	4.1	1024	5.6	540	916	854	2310	12.5
934	934	1	0.1	9826	28.4	25814	83.2	5440	15.7	1350	3.9	1945	5.6	998	2964	4790	7861	22.7
1175	1130	45	3.8	9819	22.4	14530	34.1	7416	16.9	1353	4.0	802	1.9	2472	7353	6254	15979	36.5
515	515	—	—	6825	26.6	11265	43.9	3168	12.3	1014	3.9	886	3.4	842	1403	1484	3729	14.5
418	418	—	—	5767	25.4	10980	48.5	4717	20.8	1140	5.0	149	0.6	1189	1046	5420	7633	33.8
309	309	—	—	6514	40.7	13245	82.8	2582	16.1	798	4.9	271	1.7	676	1303	1264	3243	20.2
200	200	—	—	3802	36.8	6900	67.3	1100	11.3	608	5.9	250	2.5	250	515	1483	2254	21.8
2610	12523	85	0.7	157729	28.9	298945	54.7	92729	16.9	23645	4.7	16670	3.0	25751	46660	59179	130589	23.9

** Die jährlichen Schäden der Kirchgemeinden sind hierbei nicht mitgezählt.

Beilage 2 zum Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. IX.

Kirchliche Statistik

der
größeren Städte.

1885.

(Spalten 4, 5 und 7 der Haupt-Zusammenstellung.)

Bemerkung: Von den ungetauft gebliebenen Kindern sind die meisten kurz nach der Geburt gestorben.

Ordnungsnr.	Kirchengemeinde.	Seelenzahl der Evangelischen.	Eheschließungen und Trauungen.									
			Eigentümlich verm. Paare.		In a. Zahl bei ungeschlechtlichen Paaren.	In Prozent der Eheschließungen.	Gemischte Paare mit einem evang. Theil.			In c. Zahl bei ungetraut abgelierten Paaren.	In Prozent der Eheschließungen.	
			a. Bürgerlich verheiratet.	b. Evangelisch getraut.			c. Bürgerlich verheiratet.	d. Evangelisch getraut.	e. In einem anderen Konfession getraut.			
1	Baden:	2697										
	Diakone:	311	2818	16	14	—	—	27	15	11	1	3,7
2	Freiburg:											
	Wilder:	1060										
	Civil:	7305										
	Diakone:	110	8485	35	34	1	2,9	04	29	35	—	—
3	Heidelberg:											
	Wilder:	293										
	Civil:	12821	14144	170	159	11	6,4	61	43	29	9	11,1
4	Karlsruhe:											
	Wilder:	2028										
	Civil:	24623										
	Diakone:	428	26936	157	150	7	4,4	143	89	39	13	10,5
5	Mannheim:											
	Wilder:	714										
	Civil:	24294	25608	169	138	31	18,3	234	91	83	60	25,6
6	Pfaffingen:											
			19040	111	102	9	8,1	40	26	12	2	5,0
			97031	638	599	59	8,9	589	293	209	87	14,8

Geburten und Taufen.													Todesfälle.				
Mit evangelischer Eltern.		Von evangelischen nicht bekehrten Vätern.			Mit kirchlich gemischten Eltern mit einem evangelischen Theil.			Geburten bei Heiden.	Soll bei ungetraut abgelierten Müttern.	In Prozent der Geburten.	Soll bei ungetraut abgelierten Müttern.	In Prozent der Geburten.	Soll bei Geburten evangelischer Mütter.	Zugehörige und-gelieferte.	Zahl bei evangelischer kirchlicher Taufen.	Zahl kirchliche Taufen.	In Prozent der Geburten evangelischer Mütter.
r.	s.	t.	u.	v.	w.	x.	y.										
32	31	11	8	3	24	24	45	117	11	8,4	111	0	5,1	61	57	4	6,5
136	128	50	45	—	186	83	102	379	50*	13,4	358	14	3,7	169	164	5	2,9
266	252	146	134	5	176	98	68	588	140*	24,8	557	31	5,3	374	370	4	1,0
453	442	83	76	1	436	236	168	972	83	8,5	923	49	5,0	603	591	11	1,8
544	508	76	60	3	665	318	288	1285	70	5,9	1179	106	8,2	619	619	—	—
537	446	77	57	—	193	99	83	907	77	9,5	684	123	15,2	468	423	45	9,6
1968	1807	443	380	14	1730	838	753	4141	443	10,7	3812	329	7,9	2293	2224	69	3,0

* Die in den Geburtenverhältnissen verheirateten Heiden sind nicht mitgezählt.